Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

№ 330. Sonntag den 25. November. 1860.

Bekanntmachung.

Die im Erdgeschosse des Gewandhauses befindlichen, mit Eingang vom Gewandgäßchen aus versehenen vier großen Niederlagen, welche bis Ostern 1861 an die Herren Frege & Co., Weithas Nachfolger, Ferdinand Flinsch vermiethet sind, ingleichen die in demselben Gebäude befindliche, zur Zeit an Herrn Ad. Hawsky vermiethete Niederlage, welche den Eingang vom Kupfergäßchen aus hat, sollen von Ostern 1861 an anderweit gegen halbjährliche Kündigung auf dem Wege öffentlicher Versteigerung vermiethet werden. Miethlustige werden aufgefordert,

den 26. November 1860 Vormittags 11 Uhr

in hiesiger Rathsstube zu erscheinen und ihre Gebote zu eröffnen, worauf weitere Beschlußfassung erfolgen wird.

Die Miethbedingungen können bereits vor dem Termine bei uns eingesehen werden.

Leipzig den 10. November 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.
Schleißner.

Verhandlungen der Stadtverordneten
am 21. November 1860.
(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)
(Fortsetzung.)

2.

Die Aufgabe der Luxussteuer.

Der Stadtrath sagt hierüber:

„Von den verschiedenen Abgaben des ehemaligen grünen Buchs „würde sonach — (nach Entscheidung der Königlichen Kreisdirec„tion in der Miethsteuerfrage) — nur die Luxussteuer von Equipagen „und Reitpferden übrig bleiben, für welche die Herren Stadtver„ordneten unter dem 26. März 1859 Sich zustimmend ausge„sprochen haben, und deren Genehmigung die Königliche Kreis„direction, nach Inhalt der vorliegenden Verordnung, bevorworten „würde. Wir halten es jedoch unter den gegenwärtigen Umständen „nicht für räthlich, bei dieser Luxussteuer zu beharren, weil der „geringe Ertrag derselben jetzt, wo dieselbe vereinzelt dastehen würde, „mit den Erhebungskosten in keinem richtigen Verhältniß stehen „könnte, und glauben daher Ihrem Einverständniß zu begegnen, „wenn wir beschlossen haben, auch von der Luxussteuer abzusehen."

Der Finanzausschuß empfahl einstimmig:

dem Rathsbeschlusse wegen Wegfalls der Luxussteuer beizutreten.

Herr Adv. Klein konnte sich mit dem Motive des Raths, die Steuer aufzuheben wegen Kostspieligkeit der Erhebung, nicht einverstanden erklären. Wenn die Steuer auch nur wenige Hundert Thaler jährlich betrage, so sei dies kein Grund sie fallen zu lassen; jedenfalls bedürfe es dann zu ihrer Erhebung keine besonderen Beamten.

Er beantragte,

bei dem früheren Beschlusse, diese Steuer beizubehalten, stehen zu bleiben und dem Rath zu erkennen zu geben, daß einer der bereits angestellten Einnehmer die Erhebung der Steuer mit bewirken könne.

Dieser Antrag fand zahlreiche Unterstützung.

Herr Prof. Burkian hielt dagegen die Beibehaltung der Steuer für inconsequent, nachdem man von dem System der indirecten Steuern im Princip abgegangen.

Herr Leppoc bemerkte zur Rechtfertigung des Ausschußgutachtens, daß es nur wünschenswerth sein könne, wenn recht viele und kostspielige Equipagen gehalten würden. Das zeige von Gedeihen im Handel und Gewerbe und bringe mehr Vortheile, als wenn man durch lästige Steuern die Bemittelten von solchen Ausgaben abschrecke. Ueberdies habe man ja diese Steuer im Princip bereits abgeworfen.

Herr Hempel und Herr Adv. Helfer, Letzterer auf das Bestehen der Hundesteuer als einer ähnlichen Luxussteuer hinweisend, erklärten sich für Beibehaltung der Steuer, während Herr Fecht entgegnete, daß man die Hunde nicht als Luxusgegenstände, sondern wegen der Nachtheile ihrer Vermehrung besteuere, und daß man sich vom Standpuncte einer geläuterten Nationalökonomie aus gegen solche Steuern entschieden erklären müsse, abgesehen davon, daß gerade der Begriff von Luxus- und zum Geschäft benutzten Pferden schwer festzustellen sei, da es genüge, ein Kutschpferd nur einmal in den Rollwagen zu spannen, um ihm die Eigenschaft eines Luxusferdes zu entziehen.

Auch Herr Rehn trat dieser Meinung bei, indem er auf die Vortheile hindeutete, welche das Halten von zahlreichen Equipagen den Gewerbtreibenden, Schmieden, Sattlern ꝛc. brächte.

Der Herr Referent fügte hinzu, daß man grundsätzlich von einer jeden Steuer, welche so leicht zu umgehen sei, absehen solle.

Der Antrag des Ausschusses wurde gegen 13 Stimmen angenommen, wodurch sich der Klein'sche Antrag erledigte.

3.

a) Die Rechnung der Hundesteuer auf das Jahr 1859 und
b) die Rechnung der Stadtbibliothek und des Schubertschen Legats auf das Jahr 1859.

Die Einnahmen der Hundesteuer betrugen im Jahre 1859 3822 ℛ℔ 27 ℳ 5 ₰, die Ausgaben 887 ℛ℔ 2 ℳ, so daß ein Ueberschuß von 2935 ℛ℔ 25 ℳ 5 ₰ verblieb.

Die Zahl der aufgezeichneten Hunde betrug nach den Hauslisten 1191, wovon 19 vor Eintritt des Steuertermins wieder abgeschafft wurden; im Laufe des Jahres vermehrte sich indeß die Zahl der Hunde wieder. Marken wurden 1731 Stück ausgegeben und zwar 1260 Stück à 3 ℛ℔, 461 Stück Duplicatmarken, eine zu halbem Preise und 9 gratis ertheilt.

Beider Justification wurde einstimmig ausgesprochen.

4.

Hiernächst berichtete Herr Adv. Winter für den Verfassungsausschuß über

eine Zuschrift des Raths, bezüglich der beantragten Namensnennung in Untersuchung befangen gewesener Bürger.

Der Verfassungsausschuß hatte sich hierüber folgendermaßen geäußert:

Der Ausschuß hielt einstimmig

1) die Ansicht des Stadtrathes, daß er in Fällen, welche nach dem alten Strafverfahren behandelt worden, zur Namensnennung weder berechtigt noch verpflichtet sei,

für nicht gerechtfertigt. Denn die Stadtverordneten haben gleiches Recht mit dem Stadtrathe in Anspruch zu nehmen. Entgegengesetzten Falls müßte der Name Seiten der Gerichtsbehörde auch dem Stadtrathe verschwiegen bleiben. Eben so wenig bestätigt der Wortlaut des Gesetzes vom 9. December 1837 die Meinung und Interpretation des Raths. Denn würde, um das Recht der Stadtverordneten zu begründen, die vom Stadtrath angegebene Fassung des Gesetzes zu wählen gewesen sein, so würde die Entscheidung über die Thatfrage von dem Richter auf Rath und Stadtverordnete übergehen.

Wenn ferner

2) der Rath in Fällen, die dem neuen Strafverfahren unterliegen, die Namen nicht nennen will, so lange die Sache noch nicht bis zur Hauptverhandlung gediehen, so hatte der Ausschuß gegen 1 Stimme auch diese Ansicht nicht